

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes
Burghaig der Stadt Kulmbach**

Vom 10. Dezember 2004

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), und des Art. 21 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), folgende Satzung:

§ 1

**Gebührenarten, Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der
Gebührenschild**

- (1) Die Stadt Kulmbach erhebt
 1. Bestattungsgebühren
 2. Grabgebühren
 3. sonstige Gebühren

- (2) Gebührenschuldner ist der Erwerber des Benutzungsrechts an einer Grabstätte, der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Gebührensatzung geregelte Leistung beantragt.
Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenschild entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung beschrieben ist. Die Stadt ist berechtigt, mit dem Antrag auf eine in dieser Satzung geregelten Leistung von dem Gebührenschuldner einen Kostenvorschuss oder eine ausreichende Sicherung der Gebührenschild zu verlangen.

- (4) Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Vorlegung oder Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

I. Bestattungsgebühren

§ 2

Erdbestattungen und Überführungen

(1)	Als Grundgebühren werden erhoben:	
	1. Bei Erdbestattungen	
	a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	276,-- €
	b) für Erwachsene und Kinder ab dem Beginn des 6. Lebensjahres	516,-- €

	2. Bei Überführungen von Verstorbenen, die auswärts beigesetzt oder eingeäschert werden	
	a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	66,-- €
	b) für Erwachsene und Kinder ab dem Beginn des 6. Lebensjahres	90,-- €
(2)	Für Bestattungen bzw. Überführungen, die an Samstagen und anderen arbeitsfreien Werktagen vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Grundgebühren nach Absatz 1 um einen Zuschlag von 30 v.H..	
(3)	Mit den Grundgebühren sind abgegolten	
	1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die Benutzung der Leichenhalle und des Sargtransportwagens, das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Gemein- und Verwaltungskosten;	
	2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Benutzung der Leichenhalle und des Sargtransportwagens sowie die Gemein- und Verwaltungskosten	
(4)	Die Grundgebühren sind Pauschalgebühren. Entfällt die eine oder andere Leistung, so tritt keine Ermäßigung ein.	

§ 3 Urnenbeisetzungen

(1)	Gebühr für Urnenbeisetzung	198,--€
(2)	Für Urnenbeisetzungen, die an Samstagen und anderen arbeitsfreien Werktagen vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Grundgebühren nach Absatz 1 um einen Zuschlag von 30. v. H.	

§ 4 Totgeburten

	Gebühr für die Beisetzung einer Totgeburt	66,-- €
--	---	---------

§ 5 Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen

(1)	Die Gebühren für die Ausgrabung betragen	
	1. für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	234,-- €
	2. für Erwachsene und Kinder ab dem Beginn des 6. Lebensjahres	474,-- €
(2)	Die Gebühren für die Wiederbeisetzung betragen	
	1. für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,-- €

2.	für Erwachsene und Kinder ab dem Beginn des 6. Lebensjahres	426,-- €
----	---	----------

§ 6

Ausgrabung, Wiederbeisetzung von Urnen

(1)	Gebühr für Ausgrabungen	132,-- €
(2)	Gebühr für Wiederbeisetzung	132,-- €

§ 7

Sonstige Bestattungsgebühren

1.	Besondere Dekoration	90,-- €
2.	Benutzung des Sektionsraumes	42,-- €
3.	Vorübergehendes Einstellen einer auswärtigen Leiche ins Leichenhaus pro angefangenen Tag	17,-- €

II. Grabgebühren

§ 8

Reihengräber

Die Grabgebühren betragen		
(1)	für die Überlassung eines Reihengrabes	
	1. bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre)	45,-- €
	2. bei Erwachsenen und Kindern ab dem Beginn des 6. Lebensjahres für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre)	156,-- €
(2)	für die Verlängerung der Nutzungszeit	
	1. für jeweils weitere 10 Jahre (Absatz 1 Nr. 1)	45,-- €
	2. für jeweils weitere 20 Jahre (Absatz 1 Nr. 2)	156,-- €

§ 9

Familiengräber

Die Gebühren betragen		
(1)	für die Einräumung der Rechte an einem Familiengrab auf die Dauer von 20 Jahren pro Grabplatz	300,-- €
(2)	für die Verlängerung der Nutzungszeit auf jeweils weitere 20 Jahre pro Grabplatz	300,-- €
(3)	Soweit die Stadt Grabeinfassungen herstellen lässt, werden die Kosten hierfür gesondert berechnet.	

(4)	Der Erwerb des Nutzungsrechts bzw. die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Familiengrab bezieht sich auf die ganze Grabstätte.	
-----	---	--

§ 10 Urnengräber

Die Gebühren betragen		
(1)	für die Einräumung der Rechte an einem Urnengrab auf die Dauer von 20 Jahren	216,-- €
(2)	für die Verlängerung der Nutzungszeit auf jeweils weitere 20 Jahre	216,-- €

III. Sonstige Gebühren

§ 11 Verwaltungsgebühren

1.	Umschreibung des Grabrechts und Verlängerung der Nutzungszeit	15,-- €
2.	Erteilung eines Berechtigungsscheines für Gewerbetreibende	
	a) Erlaubnis für 1 Jahr	45,-- €
	b) einmalige Erlaubnis	8,-- €
3.	Genehmigung zur Umbettung	22,-- €
4.	Genehmigung zur Verlängerung oder Verkürzung der Beerdigungsfrist	22,-- €
5.	Leichenpass	11,-- €
6.	Ausnahmegenehmigung zur Bestattung gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung	22,-- €
7.	Genehmigung von Grabmälern	5 v.H. der auf volle 50,-- € aufgerundeten Herstellungskosten

§ 12 Entgelte für Leistungen und Dienste außerhalb dieser Satzung

Für andere, in dieser Satzung nicht vorgesehene Leistungen werden privatrechtliche Entgelte je nach dem Anfall in angemessener Höhe festgesetzt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes Burg-
haig vom 02. Dezember 1996 in der derzeit geltenden Fassung tritt mit Ablauf des
31. Dezember 2004 außer Kraft.

Kulmbach, 10. Dezember 2004
STADT KULMBACH

Inge Aures
Oberbürgermeisterin